



Regenbogen Kindergarten e.V.

Parkstr. 39 21244 Buchholz i.d.N. Telefon 04181/34966 Fax 350514

Hausordnung

des Regenbogen Kindergarten e.V.

Stand: 18.05.2021

Neu!
18.05.2021

Letzte Änderungen:

- **Gebühren (Berechnung durch die Stadt), Seite 8 und Anlage**

Abholung und Bringen

Die Kinder sind pünktlich zu den vereinbarten Betreuungszeiten zu bringen und an deren Ende abzuholen. Bei verspäteter Abholung gilt

→ Abholung, verspätet

Für die Abholung durch Dritte hat eine schriftliche Vollmacht der Eltern vorab dem Kindergarten vorzuliegen. Bei der Abholung des Kindes ist den Mitarbeitern der Personalausweis vorzulegen. Eine Erteilung der Vollmacht per Telefon ist ausgeschlossen.

→ getrenntlebende Eltern

Geschwisterkinder können ein Kind aus unserem Kindergarten abholen, wenn sie mindestens 14 Jahre alt sind und das schriftliche Einverständnis der Eltern vorliegt.

In allen Gruppen (außer der Nachmittagsgruppe) können die Kinder während einer 2. Bringphase zwischen 09:30 – 09:45 Uhr verspätet gebracht werden.

Abholung, verspätet

Unerwartete Situationen können in Ausnahmefällen dazu führen, dass die Abholung verspätet erfolgt. Hierfür gelten folgende Regelungen:

Bis zur 3. Verspätung im laufenden Kindergartenjahr:

- Wird der Kindergarten nicht während der vereinbarten Betreuungszeit des Kindes über die Verspätung informiert, so sind bei einer Verspätung von mehr als 5 Minuten, € 5,-- je Verspätung innerhalb von 3 Werktagen im Sekretariat zu entrichten ¹.
- Wird der Kindergarten während der vereinbarten Betreuungszeit des Kindes über die Verspätung informiert, fallen keine Gebühren an.

Ab der 4. Verspätung im laufenden Kindergartenjahr:

Für die Verspätung ist innerhalb von 3 Werktagen ein Betreuungsgutschein im Sekretariat zu erwerben ¹. Als Betreuungszeit gilt die auf die nächste halbe Stunde aufgerundete Verspätung.

-
- 1 Sollte die Verspätung durch Gebühr oder Gutschein nicht innerhalb von 3 Werktagen ausgeglichen werden, zieht die Einrichtung den Betrag per Lastschrift ein.

Aktionstage

→ Zusammenarbeit

Aufnahmebedingungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Kindes in den Kindergarten ist ein rechtskräftiger Betreuungsvertrag, der Nachweis der Finanzierung des Platzes in der Krippe sowie die Mitgliedschaft mindestens eines Elternteils im Trägerverein des Kindergartens. Die Höhe der Mitgliedsgebühr regelt die Satzung.

Die Platzvergabe richtet sich nach den vorgegebenen Regularien der Stadt Buchholz i.d.N. Für eine Platzvergabe in den Krippen. Mit Beginn des Betreuungsvertrages ist eine Bescheinigung über die Berufstätigkeit beider Elternteile notwendig. Der Kindergarten wird stichprobenartig diese Bescheinigung während der Laufzeit des Betreuungsvertrages erneut anfordern.

Plätze des pädagogischen Mittagstisches werden ebenfalls bevorzugt an Kinder vergeben, deren beide Elternteile berufstätig sind. In Zweifelsfällen entscheidet die Kindergartenleitung.

Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum 1. des Monats, auch wenn dieser Tag auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt.

Ein Impfschutz nach den Empfehlungen des Niedersächsischen Sozialministeriums wird empfohlen.

Die Aufnahme eines Kindes in der Krippe führt nicht automatisch zu einer Aufnahme im Elementarbereich des Kindergartens. Die Aufnahme in den Elementarbereich muss von den Eltern jedoch nicht

mehr neu beantragt werden.

Anmeldeverfahren

Beginn → Öffnungszeiten

Kindergartenjahr

Bekleidung / Schmuck

Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder zweckmäßig und der Jahreszeit entsprechend, gekleidet werden. Über die genauen Vorgaben zur Bekleidung geben die Erzieherinnen der jeweiligen Gruppen Auskunft.

Bei den Kleidungsstücken sollte zur Vermeidung von Unfällen auf Bänder, Schnüre und Kordeln verzichtet werden. Die Kleidung ist mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

Den Kindern ist das Tragen von Schmuck untersagt. Sollte es zu einer Verletzung durch Schmuck kommen, haften dafür allein die Eltern.

Beschädigte Gegenstände → verlorene Gegenstände

Bescheinigung Berufstätigkeit → Aufnahmebedingungen

Betreuung

Die Betreuung findet im Kindergarten in altersgemischten Gruppen statt. In der Krippe werden prinzipiell Kinder zwischen 1 – 3 Jahren, in der altersgemischten Gruppe 1-6 Jahren und im Elementarbereich zwischen 3 – 6 Jahren betreut.

Neben Kindererzieherinnen und Kinderpflegerinnen arbeiten auch Praktikanten/innen im Kindergarten.

Ehemalige Kindergartenkinder

In den Ferien dürfen ehemalige Kindergartenkinder ohne ihre Eltern einmal für 2 Stunden den Kindergarten besuchen. Dies muss vorher mit den Mitarbeitern abgesprochen werden. Maximal 2 ehemalige

Kindergartenkinder können am gleichen Tag zu Besuch kommen.

Elterngespräche

Elterngespräche werden zwischen den Eltern und dem Mitarbeiter des Kindergartens in der Regel frühzeitig vereinbart.

Zu beachten ist, dass diese Zeit für den Mitarbeiter eine zuzügliche Arbeitszeit darstellt, in der er zu einer anderen Zeit nicht zur Verfügung steht. Die Termine sind daher pünktlich einzuhalten oder mit einer Vorlaufzeit (siehe unten) abzusagen. Wird ein Termin nicht abgesagt, so berechnen wir eine Ausfallpauschale von 25,-- €, die per Lastschrift eingezogen wird.

Vorlaufzeit für Absagen:

- Gespräch vor der eigentlichen Arbeitszeit des Mitarbeiters: Bis Ende der Arbeitszeit des Mitarbeiters am Vortag
- Gespräch während oder nach der eigentlichen Arbeitszeit des Mitarbeiters: Bis 3 Stunden vor dem eigentlichen Termin

Elternversammlungen → Zusammenarbeit

Erkrankung → Krankheit

Fehlzeiten → Krankheit

Ferien → Öffnungszeiten

Foto & Film

Die Mitgliederversammlung hat am 25.10.2016 eine Neuregelung beschlossen. Diese wurde als generelle Regelung in der Satzung verankert und wird nachfolgend - wie auf der Mitgliederversammlung vorgestellt - detailliert geregelt.

Die bisher vorliegenden Erklärungen seitens der Eltern zum Fotografierverbot ihrer Kinder sind damit unnötig und verlieren ab sofort ihre Gültigkeit.

1. In der Einrichtung besteht grundsätzlich ein Fotografierverbot. Auch Filmaufnahmen fallen unter dieses Verbot und die weiteren Regelungen. Hierbei werden die Regelungen nach der DSGVO, §22 KunstUrhG Satz 1 und §201a StGB in der Einrichtung umgesetzt.
2. Da auch Aushänge und Steckbriefe usw. personenbezogene Daten enthalten können, ist es ausdrücklich nicht gestattet, diese abzulichten, da die Einrichtung keinerlei Kontrolle über die Weiterverbreitung der Fotos hat.
3. Ausgenommen von diesem Verbot sind die pädagogischen Mitarbeiter und der Vorstand der Einrichtung, wenn diese Fotos pädagogischen Zwecken dienen.
4. Pädagogische Mitarbeiter und Vorstand können Fotos auf Wunsch an Eltern weitergeben, sofern diese die Einhaltung der Regelungen 10b – 10c schriftlich versichern.
5. Als Einrichtung gelten der Innen- und der Außenbereich der Einrichtung und bei externen Veranstaltungen auch der externe Veranstaltungsort.
6. Die Erstellung von Fotos, die abgelichtete Personen in intimen Situationen (z.B. beim Wechseln von Windeln oder Toilettengängen) oder anderen herabwürdigenden Situationen zeigen, ist untersagt.
7. Fotos dürfen nur innerhalb der Einrichtung verwendet werden. Plant die Einrichtung die Veröffentlichung von Fotos (z.B. in Printmedien, eigener Internetseite), so können die Eltern der Veröffentlichung einzelner Fotos widersprechen. Hierbei gilt folgendes Vorgehen:
 - a. Die zur Veröffentlichung geplanten Fotos werden innerhalb der Einrichtung zusammen mit der Art der geplanten Veröffentlichung ausgehängt.
 - b. Innerhalb von 10 Öffnungstagen können die Eltern der Veröffentlichung einzelner Fotos durch Durchstreichen des Fotos im Aushang widersprechen.

- c. Erfolgt kein Widerspruch innerhalb von 10 Öffnungstagen, gilt die Genehmigung zur Veröffentlichung als erteilt.
8. Möchten Eltern zu bestimmten Anlässen eigene Fotos erstellen, so haben sie mit 3 Öffnungstagen Vorlauf hierzu eine Genehmigung bei der Leitung schriftlich zu beantragen.
9. Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist auf den konkreten Anlass befristet und wird durch die Leitung schriftlich dokumentiert.
10. Mit diesem Antrag werden folgende zusätzliche Regeln verbindlich bestätigt:
 - a. Die Erstellung von Fotos, in denen andere Personen als die eigenen Familienangehörigen im Vordergrund stehen, ist untersagt.
 - b. Die Fotos dürfen nur rein privat verwendet werden. Eine Weitergabe über den eigenen Familienkreis hinaus, ist untersagt.
 - c. Jegliche Veröffentlichung ist unabhängig vom Medium untersagt. Hierzu gehört auch das Hochladen in soziale Netzwerke (wie Facebook, Google+, Instagram).

Regenbogen Kindergarten e.V.

Ausnahme vom Fotografierverbot

Name: am (Datum):

Diese Ausnahmegenehmigung gilt nur für das angegebene Datum und ist nicht übertragbar.

Unterschrift Kita-Leitung

- d. Die ausgehändigte Ausnahmegenehmigung ist den Mitarbeitern der Einrichtung auf Verlangen vorzuzeigen.
- e. Die erteilte Ausnahmegenehmigung ist nicht auf Dritte (auch nicht auf Familienmitglieder) übertragbar.

Gebühren

Neu ist ab dem Kindergartenjahr 2021/22, dass die Stadt Buchholz i.d.N. die Gebührenhöhe für eine „beitragspflichtige Betreuungsstunde“ errechnet. Die Eltern müssen also ihre Unterlagen zur Gebührenberechnung ab sofort bei der Stadt einreichen. → das Schreiben der Stadt befindet sich in der Anlage.

Auf der Basis der von der Stadt berechneten „beitragspflichtigen Betreuungsstunde“ errechnet der Regenbogen Kindergarten e.V. die monatlichen Betreuungsbeiträge und zieht diese wie bisher zusammen mit ggf. weiteren Gebühren ein.

Die Gebühren werden zu Beginn eines Monats (spätestens bis zum 3. Werktag eines Monats) im Voraus per Lastschriftverfahren erhoben. Für den Elementarbereich werden keine Gebühren für die Regelbetreuung bis 8 Stunden / Tag erhoben.

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes. Für Kinder, die bis zum 14. eines Monats aufgenommen werden, ist für diesen Monat die volle Gebühr und für Kinder, die danach aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.

Fällt an mehr als fünf aufeinanderfolgenden Betreuungstagen die Betreuung aus Gründen aus, die der Träger zu vertreten hat (z.B. Personalmangel aufgrund Krankheit), wird den Sorgeberechtigten die Gebühr anteilig für die ausgefallenen Betreuungstage erstattet.

Im Falle einer durch das Land angeordneten Schließung - z.B. aufgrund einer pandemischen Lage - wird den Sorgeberechtigten die Gebühr anteilmäßig für den Zeitraum der angeordneten Schließung erstattet. Hiervon ausgenommen ist die Inanspruchnahme einer Notbetreuung während dieses Zeitraumes.

Geburtstag

Ab dem Kitajahr 2017-2018 müssen die Eltern nicht mehr den 3. Geburtstag Ihres Kindes in der Verwaltung anmelden. Die Anpassung der Gebühren wird automatisch vorgenommen.

Geschwisterkinder → Abholung

getrenntlebende Eltern Im Kindergartenalltag ist bei getrenntlebenden Eltern bezüglich ihrer Rechte gegenüber dem Kind weniger das Sorgerecht als vielmehr das Aufenthaltsbestimmungsrecht maßgeblich. Üblicherweise ist der Elternteil, bei dem das Kind lebt, aufenthaltsbestimmungsberechtigt. Er entscheidet beispielsweise, wer außer ihm selbst das Kind vom Kindergarten abholen darf. Sollten beide Elternteile das Sorgerecht besitzen, so spielt dies in diesem Falle keine Rolle. Weitere Informationen erteilen das Sekretariat oder die Leitung.

Obst- Portfoliokasse Neben den „normalen“ Gebühren und Mitgliedsbeiträgen werden in den Gruppen separate Kassen geführt. Das sind Obst und Portfoliokassen für Obst, Frühstück, Bastelmaterial oder sonstige Kosten .

Gutscheinsystem Um den administrativen Aufwand zu optimieren, wurde die Kostenerhebung für den flexiblen Zukauf von Sonderöffnungszeiten ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 auf ein Gutscheinsystem umgestellt.





Wichtig ist, dass

1. die Wahrnehmung der flexiblen Sonderöffnungszeit mindestens einen Tag im Voraus in der Gruppe anzumelden ist und
2. bei Übergabe des Kindes zur Sonderöffnungszeit der entsprechende Gutschein unaufgefordert abzugeben ist.
3. Der flexible Zukauf kann für 30 / 60 Minuten ausgestellt werden.
4. Im Elementarbereich ist nur eine Betreuung von maximal 8 Stunden / Tag gebührenfrei. Werden Sonderöffnungszeiten gebucht, fallen hierfür Gebühren an. → Öffnungszeiten

Wurde das Kind nicht vorab angemeldet oder wird der Gutschein nicht abgegeben, wird das Kind nicht zur Betreuung angenommen.

Haftungsübergang

→ Versicherung

Hausrecht

Der Träger hat das Hausrecht an die Leitung übertragen. Es beinhaltet auch das Recht, Personen von der Einrichtung (Haus sowie Grundstück) zu verweisen.

Hospitation

→ Betreuung

→ Eine Hospitation durch Eltern ist nicht möglich, da es den Kindergartenalltag negativ beeinflussen würde

Impfschutz

→ Aufnahmebedingungen

Insektenstiche

Dem pädagogischen Personal der Einrichtung ist es grundsätzlich erlaubt, in ihrem Ermessen Insektenstiche zu behandeln. Dazu gehören die Entfernung eines Stachels und die Behandlung mit kühlenden Pads.

Sollten bei einem Kind Allergien gegen Insektenstiche vorliegen, so haben die Eltern von sich aus aktiv und schriftlich die Einrichtung (Gruppe) hiervon vorab zu informieren.

Den Eltern stimmen ausdrücklich einer Behandlung im Ermessen des pädagogischen Personals zu und sind sich bewusst, dass die Behandlung nicht von speziell geschulten Personal durchgeführt wird und weder die behandelnde pädagogische Fachkraft noch die Einrichtung für etwaige Folgeschäden zur Verantwortung gezogen werden können.

Zecken werden grundsätzlich nicht entfernt. Wir informieren umgehend die Eltern, damit diese zeitnah einen Arzt aufsuchen können.

Kindeswohlgefährdung Der Regenbogen Kindergarten hat hierfür auf der Basis von juristischen Empfehlungen folgenden Ablaufplan verabschiedet:



Ablaufplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

1. Alle Mitarbeiterinnen des ReBo legen bei Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis vor.
 - a. Dieses muss im Abstand von 5 Jahren erneuert werden.
2. Alle Mitarbeiterinnen habe eine Schulung zum Thema erhalten und kennen die Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung (KWG). Ebenso kennen sie die getroffenen Vereinbarungen zum Vorgehen im Verdachtsfall.
3. Jede Mitarbeiterin ist verpflichtet, auf Anzeichen einer KWG zu achten
4. Nimmt eine Mitarbeiterin relevante Anzeichen einer KWG war
 - a. informiert sie die Leitung oder
 - b. holt sich, wenn Unsicherheit besteht, Rat bei den Kolleginnen
5. Die Leitung veranlasst eine 1. Risikobewertung (Formular) im Team ohne externe Fachleute.
6. Ergebnis der 1. Risikobewertung:
 - a. Kommt das Team nach der 1. Risikobewertung zu dem Schluss, dass keine KWG vorliegt, sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.
 - b. Kommt das Team nach der 1. Risikobewertung zu dem Schluss, dass eine KWG vorliegt, werden weitere Maßnahmen ergriffen.
7. Im nächsten Schritt werden die Sorgeberechtigten und das Kind hinzugezogen.
 - a. Bevor dieser Schritt eingeleitet wird, ist zu entscheiden, ob es sich um eine akute Notsituation handelt. Dies ist dann der Fall, wenn begründet befürchtet werden muss, dass sich die Situation des Kindes akut verschlechtert, wenn die Sorgeberechtigten von dem Verdacht erfahren. In diesem Fall wird der Vorstand informiert und direkt mit Schritt 11 fortgefahren.
8. Handelt es sich um keine Notsituation, wird eine Falldokumentation erstellt und ein Gespräch mit den Sorgeberechtigten geführt. Das Gespräch wird protokolliert und von allen Gesprächsteilnehmern unterschrieben. In diesem Gespräch werden Maßnahmen und ggf. Hilfen vereinbart, die dazu beitragen, die Familien zu stärken und somit die Gefährdung des Kindeswohls beenden.
9. In angemessenem zeitlichen Abstand führt das Team eine erneute Risikoeinschätzung (Formular) durch. Führt sie zu dem Schluss, dass keine KWG mehr vorliegt, wird der Vorgang beendet.
10. Führt die Risikoeinschätzung zu dem Schluss, dass die KWG weiterhin vorliegt, wird der Vorstand informiert.
11. Die Leitung schaltet eine „insofern erfahrene Fachkraft“ ein. Gemeinsam mit dieser wird eine erneute, anonymisierte Risikoeinschätzung durchgeführt und schriftlich dokumentiert.
 - a. Führt diese zu dem Schluss, dass keine KWG vorliegt, wird der Vorstand informiert und der Vorgang beendet.
 - b. Führt diese zu dem Schluss, dass eine KWG weiterhin vorliegt, wird der Vorstand informiert und das Jugendamt informiert. Danach erfolgt die Information der Sorgeberechtigten über den Vorgang. Bei Verdacht auf einen Notfall (siehe 7a) ist dies zu unterlassen.
12. Nachdem das Jugendamt informiert ist, wird gemeinsam mit diesem entschieden, ob ein individueller Schutzplan für das Kind erstellt werden muss, wenn es weiterhin die Einrichtung besucht.
 - a. Ist dies nicht der Fall, ist der Vorgang beendet, Die weitere Koordination und Verantwortung liegt beim Jugendamt.
 - b. Ist ein individueller Schutzplan notwendig, wird dieser in Verantwortung der Leitung in Kooperation mit dem Sorgeberechtigten erstellt. Das Jugendamt wird informiert.
13. Die Umsetzung des Schutzplanes wird überwacht. Dies geschieht gemeinsam mit den Sorgeberechtigten. Hierzu werden regelmäßige Gespräche geführt.
14. Ist der Schutzplan wirksam, werden Vorstand und Jugendamt informiert. Der Vorgang wird abgeschlossen.
15. Ist der Schutzplan nicht erfolgreich, wird er in Kooperation mit den Sorgeberechtigten angepasst und in angemessenen Abständen überprüft. Vorstand und Jugendamt werden über die Ergebnisse informiert.

Mit der folgenden Checkliste wird bei Bedarf eine erste Risikoanalyse durchgeführt:



Bewertungsbogen Risikoeinschätzung zum Kindeswohl

Name des Kindes:		Gruppe:	
Name Mitarbeiter:		Datum:	

	Situationsbeschreibung: Familiäre Rahmenbedingungen	ok	?	nicht ok	Anmerkungen
1	Situationsbeschreibung: Familiäre Rahmenbedingungen	ok	?	nicht ok	Anmerkungen
1.1	Einkommenssituation				
1.2	Arbeitssituation				
1.3	Wohnsituation				
1.4	Gewalt in der Familie (im familiären Umfeld)				
1.5	Trennung der Sorgeberechtigten				
1.6	Kulturell oder religiös bedingte Konfliktsituationen in der Familie				
2	Beobachtbare äußere Erscheinung des Kindes	ok	?	nicht ok	Anmerkungen
2.1	Chronische Erkrankungen				
2.2	Behinderungen / Beeinträchtigungen				
2.3	Ernährungsbedingte Beeinträchtigungen				
2.4	Erkennbare Verletzungen				
2.5	Anzeichen für Verwahrlosung				
2.6	Mangelnde Körperhygiene				
2.7	Nicht der Witterung angepasste Bekleidung				
3	Entwicklungsbereiche	ok	?	nicht ok	Anmerkungen
3.1	Sprachliche Entwicklung				
3.2	Motorische Entwicklung				
3.3	Emotionale Entwicklung				
3.4	Entwicklung sozialer Kompetenzen				
3.5	Intellektuelle Entwicklung				
3.6	Selbstständigkeit				
3.7	Selbstwirksamkeitsüberzeugungen	1			
4	Erzählungen des Kindes	ok	?	nicht ok	Anmerkungen
4.1	... die auf körperliche Gewalt hindeuten				
4.2	... die auf psychische Gewalt hindeuten				
4.3	... die auf sexuellen Missbrauch hindeuten				
5	Verhalten der Sorgeberechtigten	ok	?	nicht ok	Anmerkungen
5.1	Aggressives Verhalten				
5.2	Hinweise auf psychische Erkrankungen				
5.3	Hinweise auf Sucht- oder Genussmittelmissbrauch				
5.4	Mangelnde emotionale Bindung zum Kind				
5.5	Mangelnde Problemeinsicht				
5.6	Unfähigkeit, Hilfsangebote anzunehmen bzw. umzusetzen				

Detailliertere Anmerkungen bitte auf der Rückseite vermerken!

Kosten → Mittagstisch

Krankheit → Satzung

Folgende Symptome schließen die Betreuung eines Kindes aus:

- Erkältung und Fieber
 - aktuell oder in der letzten 48 Stunden über 38°
 - rote schmerzende Ohren
 - starker Husten
- bakterieller Schnupfen
- Hautausschlag
 - unklarer Hautausschlag insb. an Händen und Füßen, Bläschen am Mund
- Kinderkrankheiten
 - Anzeichen von Mumps, Röteln, Keuchhusten, Scharlach, Windpocken o.ä.
 - Krankheiten gem. §34 IfSG
- Magen-Darm Probleme
 - Übelkeit, Erbrechen oder Durchfall in den letzten 48 Stunden
- Rote Augen
 - rote, eitrig-entzündete Augen oder verstärkter Tränenfluss
- Akuter, schlechter Gesundheitszustand

→ Wiederaufnahme nach Krankheit

In dringenden Fällen (z. B. akute Erkrankung oder nach einem Unfall) wird durch den Kindergarten eine ärztliche Notversorgung eingeleitet. Für den Fall der Nichterreichbarkeit der Erziehungsberechtigten muss eine Notfalladresse hinterlassen werden.

Auch für Fehlzeiten des Kindes sind die Krippengebühren sowie das Essensgeld in der Krippe und im Elementarbereiches (in deren Höhe bereits Krankheitstage pauschal eingerechnet wurden) in voller Höhe zu entrichten.

Medikamente Verschreibungspflichtige Medikamente können den Kindern nur nach vorherigem schriftlichem Einverständnis der Eltern und bei Vorlage einer

schriftlichen Dosierungsvorgabe des Arztes durch den/die Erzieher/in verabreicht werden.

- Die Verabreichung von Medikamenten ist auf die Behandlung von Notfallsituationen (z.B. chronisch auftretender allergischer Schock oder chronische Unverträglichkeiten) beschränkt. Eine Medikamentenvergabe im Rahmen einer kurz-, mittel- oder langfristigen Therapie ist ausgeschlossen.
 - Diese Verabreichung erfolgt freiwillig durch den/die Erzieher/in ggf. nach Rücksprache mit der Leitung.
 - Ein Anspruch seitens der Eltern auf eine Vergabe von Medikamenten besteht grundsätzlich nicht.
 - Bedingung für eine Medikamentenvergabe ist die vorherige Vorlage von
 - Dosierungsanweisung durch den Arzt (ggf. Kopie des Rezeptes, wenn diese sie enthält),
 - Vorlage des Beipackzettels,
 - schriftliche Einverständniserklärung durch die Eltern.
 - Schadensansprüche an den Kindergarten bzw. seine Mitarbeiter/innen sind ausdrücklich ausgeschlossen.
 - Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Medikamentenvergabe nicht von geschultem Personal durchgeführt wird und keinerlei Ansprüche gegen das Personal oder die Einrichtung geltend gemacht werden können.
 - Eine Verabreichung von frei verkäuflichen Medikamenten ist mit Ausnahme von Wundcremes ebenfalls grundsätzlich ausdrücklich ausgeschlossen.
- ➔ Siehe auch „Sonnencreme“

Mitarbeit

➔ Zusammenarbeit

Mitgliederver- → Satzung
sammlung

Mittagstisch

Die Mittagsverpflegung gehört für alle Kinder (Krippe und Elementarbereich), die ganztägig betreut werden, zur Regelbetreuung. Sollten weitere freie Plätze für die Mittagsverpflegung bestehen, werden diese als „Zukauf pädagogischer Mittagstisch“ angeboten.

- **Kosten für die Mahlzeit**

Die Kosten der Mahlzeit ergeben sich überwiegend aus den Kosten, die der Caterer dem Kindergarten in Rechnung stellt. Dazu kommen weitere Kosten für Verwaltung, Energie, Wasser, Reinigungsmittel usw. Ab dem 1.11.2015 betragen die Kosten für eine Mahlzeit €3,20.

- **Kosten der Regelmittagsverpflegung**

Die Kosten werden pauschal erhoben. Basis ist die Anzahl der Öffnungstage, wobei 15 Tage Abwesenheit des Kindes (z.B. wegen Krankheit etc.) eingerechnet sind und die Basiskosten von (ab 1.10.2015) €3,20 für eine Mahlzeit:

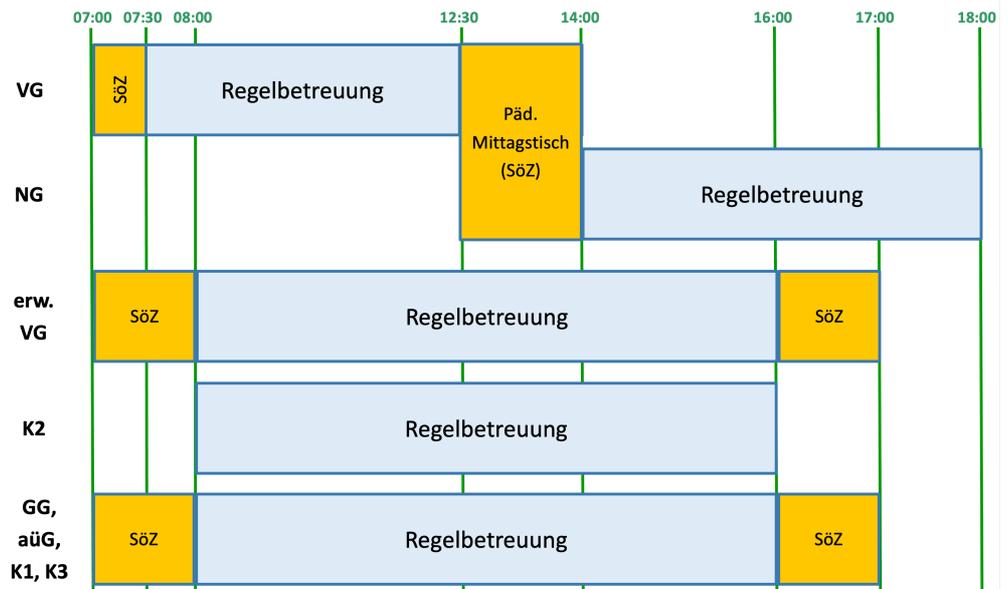
Berechnung der monatl. Verpflegungspauschale	
Anzahl Arbeitstage Niedersachsen 2015	254
Tage Schliessung Sommer	10
Tage Schliessung Winter	8
Brückentage	2
Tage Fortbildung	1
Tage Kind abwesend	15
Tage Kind anwesend	218
Kosten / Kind / Jahr	697,60 €
Kosten / Kind / Monat	58,13 €
angesetzter Pauschalbetrag	60,00 €

- **Kosten für den pädagogischen Mittagstisch**

Die Kosten für den Zukauf „pädagogischer Mittagstisch“ setzen sich zusammen aus den Kosten für die Mahlzeit von (ab 1.10.2015) €3,20. Die Kosten für die Betreuungszeit werden dabei gem. der geltenden Gebührentabelle berechnet.(gilt nur für die Krippe)

Öffnungszeiten Der Beginn des Kindergartenjahres richtet sich nach den niedersächsischen Sommerferien.

Der Kindergarten ist montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Für die einzelnen Gruppen bestehen die folgenden Kern- (Regel-) betreuungs- und Sonderöffnungszeiten (Zukauf):



Im Sommer ist der Kindergarten zum Monatswechsel Juli / August für 3 Wochen geschlossen. Das Gleiche gilt zwischen Weihnachten und Neujahr. Der Träger behält sich weitere Schließzeiten bis zu einem Maximum von insgesamt 24 Schließungstagen pro Kalenderjahr vor (z.B. teaminterne Weiter- und Fortbildungen bzw. Sonderveranstaltungen).

Die Betreuungszeiten für jedes Kind werden mit den Erziehungsberechtigten und den Mitarbeitern des Kindergartens vereinbart.

Platzvergabe → Aufnahmebedingungen

Praktikanten → Betreuung

Pünktliche → Abholung

Abholung

Rauchverbot In dem Kindergarten und auf dem Außengelände besteht Rauchverbot.

Schließungszeiten → Öffnungszeiten

Schmuck → Bekleidung / Schmuck

Sonderöffnungszeiten Über die Kernzeiten hinaus können Sonderöffnungszeiten vereinbart werden. → hierzu „Öffnungszeiten“

Erfolgt der Zukauf regelmäßig, so werden die Kosten (in den Krippen zusammen mit der Krippengebühr) eingezogen.

Für den flexiblen Zukauf wurde ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 ein → Gutscheinsystem eingeführt.

Sonnencreme **alle Kinder:**

Mit Abgabe des Kindes wird während seines Aufenthaltes in unserer Einrichtung zwar die Fürsorgepflicht an die Kita übertragen, die Verantwortung für einen ausreichenden Sonnenschutz verbleibt jedoch bei den Eltern.

Die Kinder sind daher mit einem ausreichend hohen Sonnenschutz bereits in der Kita abzugeben.

Teilzeitbetreuung:

Ein Nachcremen ist nicht erforderlich und erfolgt auch nicht

Ganztagsbetreuung:

Alle Kinder, die bei uns ganztags betreut werden, sind ebenfalls bereits mit einem hohen Sonnenschutz versorgt in die Kita zu bringen. Ist ein Nachcremen notwendig, verwendet die Einrichtung hierfür die hauseigene Sonnencreme von DM. Für Kinder, die allergisch auf Sonnencreme reagieren, geben die Eltern einen für das Kind verträglichen Sonnenschutz, der nur für das

betreffende Kind verwendet wird, in der Gruppe ab. Kommt es durch das in unserer Einrichtung verwendete Produkt zu allergischen Reaktionen, verbleibt die Verantwortung bei den Eltern.

Eltern, die ein Nachcremen durch die Einrichtung nicht wünschen, zeigen dies schriftlich und formlos in der Gruppe an und lassen sich den Erhalt dieser Anweisung von uns durch Unterschrift bestätigen.

Spielzeug

in der Krippe (incl. U3 in der agG):

Kuscheltücher und -tiere sowie „Schnuffeltücher“ dürfen grundsätzlich mit in die Einrichtung gebracht werden. Sonstiges Spielzeug ist nicht mit in die Einrichtung zu bringen, da es nicht auf Sicherheit geprüft wurde und zudem die Gefahr des Verlustes besteht.

im Elementarbereich (incl. Ü3 in der agG):

Spielzeug darf grundsätzlich nicht mit in die Einrichtung gebracht werden. Eine Ausnahme stellt der monatliche Projekttag zum Thema Spielzeug dar. Hier wird von den Erziehern festgelegt, welches Kind welches Spielzeug mitbringen darf. Für verlorene Gegenstände übernimmt der Kindergarten keinerlei Haftung. Aus diesem Grund empfehlen wir, keine überbewerteten Gegenstände dem Kind mitzugeben.

Terminein- haltung

→ Elterngespräche

Trägerverein

→ Satzung

Türschließung

Zur Sicherheit der Kinder aber auch für eine ungestörte Betreuung sind die Haustüren grundsätzlich geschlossen.

- grundsätzlich **geöffnet**:
 - Bringphase 1 zwischen 07:00 – 08:30 Uhr
 - Bringphase 2 zwischen 09:30 – 09:45
- Grundsätzlich **geschlossen**:
 - Morgenkreise zwischen 08:30 – 09:30 Uhr (Tür wird

auch nicht geöffnet, um Störungen zu vermeiden

- Reguläre Betreuung: ab 09:45

Unfall

→ Krankheit

Veranstaltungen

Wenn Veranstaltungen oder Ausflüge innerhalb der Gruppe oder des gesamten Kindergartens geplant sind, Eltern aber nicht möchten, dass ihre Kinder daran teilnehmen, so müssen die Kinder daheim betreut werden. Eine Betreuung im Kindergarten - auch in einer anderen Gruppe - ist nicht möglich.

Verschmutzte Gegenstände

→ verlorene Gegenstände

Verlorene Gegenstände

Die Kita haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder Verschmutzung von in die Kita mitgebrachten Gegenständen (z.B. Spielzeug, Kleidung, Schmuck, Wertgegenstände, Kinderwagen, Schlitten, Autositze, Fahrräder, Brillen) Dies gilt auch für Spielsachen, die im Rahmen des „Spielzeugsdays“ mit in die Einrichtung gebracht wurden.

Verpflegung

Das kindergartenspezifische Mittagessen wird von einer Catering-Firma angeliefert.

Die Verpflegungskosten sowie die Teilnahme am pädagogischen Mittagstisch werden getrennt von den Elternbeiträgen abgerechnet und zusammen mit der Gebühr in den Krippen vom Kindergarten erhoben. (siehe auch → Mittagstisch)

Der Snack wird im Kindergarten individuell von den Gruppen geregelt und gestaltet. Dabei wird auf gesunde, nicht süße Nahrung Wert gelegt. Das Frühstück / Abendbrot wird von den Eltern mitgegeben. Dabei wird auf gesunde, nicht süße Nahrung Wert gelegt.

Trinkflaschen und Dosen sind mit dem Namen zu kennzeichnen.

Versicherung**→ Verlorene Gegenstände**

Während des Aufenthaltes im Kindergarten sowie bei Ausflügen besteht für das Kind Unfall- und Versicherungsschutz. Dies gilt nicht für den Weg zum und vom Kindergarten.

Die Betreuung und die sich daraus ergebende Verantwortlichkeit des Kindergartens gegenüber dem Kind beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes durch den Erziehungsberechtigten bzw. deren bevollmächtigten Personen an den/die zuständige/n Erzieher/in. Die Betreuung endet mit dem Abholen des Kindes durch die o. g. Personen.

Der Haftungsübergang auf den Kindergarten bzw. zurück an die Eltern ergibt sich aus der Handlung der Übergabe und z.B. nicht aus der Örtlichkeit. Nach der Übernahme der Kinder bei Abholung haben die Eltern daher den Kindergarten bereits von der Haftung befreit, auch wenn sie sich noch im Gebäude oder auf dem Grundstück aufhalten.

Verspätete Abholung**→ Abholung****Verspätete Zahlung**

Verspätungen in der Zahlung von Beiträgen und sonstigen Kosten ab einem Monat berechtigen den Kindergarten zur einseitigen Kündigung des Kindergartenplatzes zum nächstfolgenden Monat.

Video**→ Foto & Film**

Wiederaufnahme nach Krankheit

1. Infektionskrankheiten

Krankheit	Wiederzulassung	Attest durch Arzt?
Cholera	symptomfrei + 3 negative Stuhlproben	Ja
Diphtherie	symptomfrei + 3 negative Abstriche nach Antibiotikatherapie	Ja
EHEC	symptomfrei + 3 negative Stuhlproben	Ja
VHF	symptomfrei + keine Viren nachgewiesen + Expertenmeinung + Gesundheitsamt	Ja
b-Meningitis	nach Antibiotikatherapie + symptomfrei	Nein
Keuchhusten	frühestens 5 Tage nach Beginn der Therapie oder 3 Wochen nach ersten Symptomen	Nein
Masern	frühestens 5 Tage nach Beginn Hautausschlag oder wenn symptomfrei	Nein
Mumps	symptomfrei, frühestens 9 Tage nach Beginn der Schwellung	Nein
Scharlach	ab 2. Tag nach Beginn der Antibiotikatherapie oder wenn symptomfrei + negativer Rachenabstrich	Nein
Windpocken	1 Woche nach Beginn	Nein
Kopfläuse	erstmaliger Befall: nach Behandlung am nächsten Tag	Nein
	wiederholter Befall: schriftliches Attest	Ja

2. sonstige Krankheiten

Krankheit	Wiederzulassung	Attest durch Arzt?
Durchfall Erbrechen, Fieber	48 Stunden symptomfrei	Nein

Zusammenarbeit

Im Interesse der Betreuung und Erziehung der Kinder wird besonderer Wert auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und gegenseitige Information zwischen Erzieherinnen und Erziehungsberechtigten gelegt. Entsprechend der pädagogischen und organisatorischen Aufgabenstellung des Kindergartens ist eine engagierte Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erwünscht und erforderlich.

An den von dem Kindergarten einberufenen Mitglieder- und Elternversammlungen sollten die Erziehungsberechtigten nach Möglichkeit teilnehmen.

Die verbindliche Mitarbeit an den Aktionstagen ist durch die Satzung geregelt.

Hierbei gilt insbesondere:

- Die Teilnahme an 2 (von 4) Aktionstagen ist je Mitglied durch unsere Satzung vorgeschrieben. Dabei sollte möglichst an einem Aktionstag im Frühjahr und einem im Herbst teilgenommen werden. Begründete (!) Ausnahmen sind mit der Leitung im Voraus zu vereinbaren.
- Nimmt ein Elternpaar an einem Aktionstag teil, wird dies als obligatorische Teilnahme an zwei Aktionstagen gewertet.
- Gem. Satzung wird erst ab einer Anwesenheit von mindestens 3 Zeitstunden dies als Teilnahme gewertet.

Bei Fernbleiben wird ein Ausgleichsbetrag in Höhe von € 100-- je nicht geleistetem Aktionstag fällig. Diese wird per Lastschrift am Ende des jeweiligen Kindergartenjahres eingezogen.

Um anderen Eltern die Teilnahme am Aktionstag zu ermöglichen, können auch alternativ deren Kinder betreut werden. Die Betreuung von mindestens 3 nicht eigenen Kindern gilt dann als Teilnahme am Aktionstag. Dies ist ebenfalls mit der Leitung im Vorab abzustimmen.

Während der Teilnahme am Aktionstag sind die Eltern über ihre private Unfallversicherung versichert. Eine Versicherung seitens des Kindergartens besteht nicht. An den Aktionstagen sind die Kinder nicht mitzubringen

Buchholz i.d.N., 18.05.2021

Vorstand und Leitung

Anlage: Gebührenberechnung durch die Stadt Buchholz i.d.N.

Informationen zur Berechnung der Kindergartengebühren ab dem 01.08.2021

Liebe Eltern,

für die Betreuung in einer Buchholzer Kindertageseinrichtung sind für Kinder bis zur Vollendung ihres dritten Lebensjahres Gebühren nach der Kindergartensatzung (Benutzungs- und Gebührensatzung für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Buchholz i.d.N.) zu entrichten.

Für Kinder ab dem Monat, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung ist die Betreuung für bis zu 8 Stunden täglich beitragsfrei. Dies hat der Nds. Landtag im Jahr 2018 beschlossen.

Wenn Ihr Kind länger als acht Stunden in der Kita betreut wird, werden nur für die Zeiten, die über die acht Stunden täglich hinausgehen, Betreuungsgebühren fällig.

Von der Beitragsbefreiung unberücksichtigt bleiben die Kosten für die Verpflegung (Essen- und Getränkepauschale).

Die Stadt Buchholz i.d.N. übernimmt ab dem Kita-Jahr 2021/2022 die Festsetzung der Gebührenhöhe pro Monatsbetreuungsstunde für alle Buchholzer Kindertageseinrichtungen.

Dafür ist der Vordruck zur Abgabe einer Einkommenserklärung (den Vordruck finden Sie unter www.buchholz.de/rathaus/familie-und-soziales/kinder-und-jugend/kita-portal) ausgefüllt mit entsprechenden beigefügten Nachweisen an die

Stadt Buchholz i.d.N., Abt. Kinder, Jugend und Sport, Steinstraße 2, 21244 Buchholz i.d.N. oder per Email an: elternbeitrag@buchholz.de zu schicken.

Bitte beachten Sie, dass aus technischen und organisatorischen Gründen die Stadt Buchholz zurzeit keine verschlüsselten E-Mails entschlüsseln kann. Falls Sie uns vertrauliche Informationen senden möchten, bitten wir Sie, hierzu die Briefpost zu verwenden. Bei Fragen dazu können Sie sich selbstverständlich per E-Mail an uns wenden.

Falls Ihnen die elektronische Übermittlung nicht möglich ist, schicken Sie bitte die ausgedruckte und unterschriebene Erklärung mit den entsprechenden Nachweisen an die Stadt Buchholz i.d.N., Abt. Kinder, Jugend und Sport, Steinstraße 2, 21244 Buchholz i.d.N.

Die festgesetzte Gebühr pro Monatsbetreuungsstunde wird Ihnen schriftlich (elektronisch über die im Kita-Portal hinterlegte Email-Adresse) durch die Stadt Buchholz i.d.N. bekanntgegeben.

Die Festsetzung der monatlichen Betreuungsgebühr (ermittelte Gebühr pro Monatsbetreuungsstunde x Anzahl mit der Kita vereinbarten Betreuungsstunden eines Tages) erfolgt durch die Kindertageseinrichtung, in der Ihr Kind betreut wird.

Berechnung der Kindergartengebühren

Maßgeblich für die Berechnung ist das Bruttoeinkommen der Einkommensgemeinschaft abzüglich der Werbungskosten (nachweisbar oder pauschal 1.000,00 €/Jahr pro Arbeitnehmer*in) aus dem Kalenderjahr vor Beginn des Kindergartenjahres, sowie alle weiteren (auch steuerfreien) Einkünfte. Das Kindergeld bleibt dabei unberücksichtigt.

Von diesem ermittelten Einkommen sind Pauschalbeträge als Kinderfreibetrag und für Vorsorgeaufwendungen, sowie tatsächlich geleistete Unterhaltszahlungen für Kinder, die nicht im Haushalt leben und noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, abzuziehen.

Sofern sich Ihr Einkommen um mehr als 15% verringert bzw. erhöht oder sich die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen verändert hat, erfolgt eine Neufestsetzung der Gebühr mit der Grundlage Ihres aktuellen Einkommens.

Negative Einkünfte sind bei der Gebührenberechnung nicht zu berücksichtigen.

Ermittlung der Höhe der Gebühren

Bei der Erhebung der Gebühren wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten berücksichtigt. Die monatliche Gebühr beträgt 1,25% des maßgeblichen monatlichen Einkommens multipliziert mit der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden eines Tages, abgerundet auf volle Euro. Es sind jedoch folgende Mindest- bzw. Höchstgebühren festgelegt:

Mindestgebühr: 25,00 € pro Monatsbetreuungsstunde

Höchstgebühr: 85,00 € pro Monatsbetreuungsstunde (72,50 € bei Elementarkindern, die unter die Beitragsgebührenbefreiung fallen und länger als 8 Std./Tag betreut werden)

Geschwisterermäßigung

Eine Geschwisterermäßigung wird gewährt, wenn:

- mehrere Kinder aus einer Einkommensgemeinschaft zeitgleich Kindertagesstätten oder Kinderspielkreise, die in der Trägerschaft der Stadt Buchholz i.d.N. stehen oder von ihr bezuschusst werden oder in der Tagespflege kostenpflichtig betreut werden
- das älteste Kind nicht unter die Gebührenbefreiung ab Vollendung des 3. Lebensjahres fällt

Dem nächstjüngeren Kind wird eine Ermäßigung von 50% auf die Betreuungsgebühren gewährt, alle weiteren jüngeren betreuten Kinder sind von der Gebühr befreit (Gebührenermäßigung von 100%).

Antrag auf Übernahme/Teilübernahme der Kosten für eine Tageseinrichtung nach § 90 Abs. 3 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

Sofern die Kosten für den Besuch einer Kindertageseinrichtung für Sie nicht tragbar erscheinen, haben Sie die Möglichkeit, beim Landkreis Harburg einen Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe nach § 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes zu stellen. Antragsformulare erhalten Sie bei der Stadt Buchholz i.d.N..

Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket

Wenn Sie Leistungen vom Jobcenter beziehen oder Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten, haben Sie Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Daraus können z.B. die Kosten für die Mittagsverpflegung auf Antrag übernommen werden. Antragsformulare erhalten Sie bei der Stadt Buchholz i.d.N. oder beim Jobcenter.

Sollten Sie weitere Fragen zu den Kindergartengebühren haben, so wenden Sie sich bitte an die

Stadt Buchholz i.d.N.
Abteilung Kinder, Jugend und Sport
Steinstraße 2
21244 Buchholz i.d.N.

Tel.-Nr.: 04181/214-343
Email: elternbeitrag@buchholz.de